



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 18.12.2024

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr.: 1: § 2b Umsatzsteuergesetz
– Verlängerung der Optionsregelung**

Sachverhalt

Am 07.11.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, von der Optionsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG hinsichtlich der Umsatzbesteuerung kommunaler Leistungen sowie der Umsätze der Jagdgenossenschaften Gebrauch zu machen. Dies führte dazu, dass das neue Umsatzsteuerrecht nach § 2b UStG ursprünglich erst ab dem 01.01.2021 zur Anwendung gekommen wäre. Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Begründet durch die Ukraine-Krise wurde im November 2022 angekündigt, die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Dies geschah durch das Jahressteuergesetz 2022 und wurde vom Gemeinderat entsprechend beschlossen.

Nun hat der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 eine erneute Verlängerung der Optionsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 22.11.2024 zugestimmt, sodass es in Kraft treten kann. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat erneut von der Optionsregelung Gebrauch macht.

Hintergrund

Die Regelung des Paragraphen 2b UStG besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung weisen die jPdöR Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen ausüben und es dazu auf dem freien Markt ein gleiches oder ähnliches Angebot geben könnte. Hoheitliche Aufgaben sind demnach ausgeschlossen. Mithilfe der Anordnung sollen seitens der

öffentlichen Verwaltung marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von den anderen Marktteilnehmern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, sowohl für die Gemeinde Bingen als auch für die Jagdgenossenschaften Bingen und Hochberg von der erneuten Verlängerung der Optionsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG bis einschließlich 31.12.2026 Gebrauch zu machen.

Bingen, 09.12.2024

gez.

Marco Potas

Bürgermeister